

b) die Begleichung bzw. Abzahlung sonstiger finanzieller Verpflichtungen

c) die Finanzierung von Einkäufen gemäß Abschnitt XIV Ziffer 4

zu verwenden. Aufträge zur Überweisung von Geldern sind schriftlich an die Untersuchungshaftanstalt zu erteilen.

6. Die Zuweisung von Arbeit ist in der Regel mit dem Tage der Urteilsverkündung, spätestens jedoch mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils, zu beenden. Über eine weitere Zuweisung von Arbeit nach Urteilsverkündung, insbesondere in den Fällen, in denen Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt wurden, entscheidet der Leiter der Untersuchungshaftanstalt.

Diese Änderung tritt am 01. Januar 1974 in Kraft..

Berlin, den 20. September 1973

Der Generalstaatsanwalt
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. S t r e i t

Der Minister für
Staatssicherheit

M i e l k e
Generaloberst

Der Minister des Innern und
Chef der Deutschen Volkspolizei

D i c k e l
Generaloberst

Kopie BSU
AR B/